A 10 K 11558/04

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

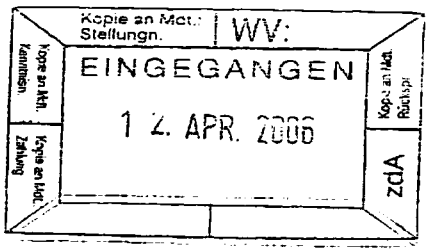

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

[redacted]

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2529476-423

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2529476-423

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Kühnel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 01. Februar 2006

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

   Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.01.2000 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht (Nrn. 2, 3, 4).

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Der Kläger trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, die Beklagte trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

[redacted]

[redacted]

TATBESTAND

Der Kläger, ein am .1961 nahe Kabul/Afghanistan geborener afghanischer Staatsangehöriger, begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des Vorliegens von Abschiebungshindernissen, sowie die Aufhebung einer gegen ihn ergangenen Abschiebungsandrohung.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 20.12.1999 über den Luftweg aus Karachi über Dubai am Flughafen Frankfurt/Main ins Bundesgebiet ein.

Am 23.12.1999 begehrte er seine Anerkennung als Asylberechtigter, die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 29.12.1999 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) machte der Kläger im Wesentlichen folgende Angaben: Er sei am 15.06.1999 von den Taliban als Russe und Kommunist festgenommen und misshandelt und ins Gefängnis Kabul gebracht worden. Hieraus sei ihm am 01.12.1999 die Flucht gelungen.

Mit Bescheid vom 26.01.2000 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben sind (Nr. 3). Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan an (Nr. 4). Der Bescheid wurde am 31.01.2000 zur Zustellung abgesandt.

Der Kläger hat am 09.02.2000 Klage erhoben, mit der er nach zwischenzeitlichem Ruhen des Verfahrens von Oktober 2001 bis Juli 2004 beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.01.2000 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beruft sich zur Begründung der Klage auf seine im Jahr 2002 erfolgte Konversion zum christlichen Glauben, wegen derer er in Briefen vor der Rückkehr gewarnt worden sei.

Die Beklagte ist der Klage zunächst entgegengetreten, hat aber in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung insbesondere zu seiner Konversion, seinen Gründen dafür und der Praktizierung seines christlichen Glaubens angehört worden. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung mit Anlage verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten über die Klage verhandeln und entscheiden, da von diesem auf die Förmlichkeiten der Ladung überhaupt verzichtet wurde.

Nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG) ist der Streitgegenstand neu zu bestimmen. Denn mit Außerkrafttreten des Ausländergesetzes am 01.01.2005 und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt (vgl. Art. 1 u. 15 Abs. 3 Nr. 1 ZuwandG). Da das Bundesamt infolge der Klageerhebung und der dadurch gem. § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG bewirkten Hinausschiebung der maßgebenden Sach- und Rechtslage verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit seines Bescheides bis zur gerichtlichen Entscheidung fortlaufend unter Kontrolle zu halten, müsste es heute feststellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenhaltG vorliegen (vgl. §§ 13 Abs. 1, 2, 24 Abs. 2, 31 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Seine noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen zum Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG erstrecken sich daher ungeachtet dessen, dass insoweit eine Übergangsregelung für anhängige asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten fehlt, nunmehr kraft Gesetzes auf das Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG einerseits und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG andererseits.

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung (Art. 16 a GG) nicht zu, er hat aber Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ist deshalb rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Auch die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen von § 53 AuslG ist aufzuheben.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z. B. seine Ethnie oder Volkszugehörigkeit), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Als derartige Rechtsgutverletzungen kommen zunächst Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der physischen (Bewegungs-)Freiheit in Betracht. Erheblich sind indes auch etwa Beschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 357; B. v. 02.07.1987, BVerfGE 76, 143, 158), wenn der Gläubige mit anderen Worten durch die ihm auferlegten Einschränkungen und Verhaltenspflichten als religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerfG, Urt. v. 25.10.1988, BVerfGE 80, 321, 324 m. w. N. und BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, BVerwGE 120, 16). Zur Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. vom 20.01.2004, BVerwGE 120, 16) im Einzelnen ausgeführt:

"Eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich nicht nur aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen in Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Betroffenen, sondern auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit ergeben, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfGE 76, 143 <158> unter Hinweis auf BVerfGE 54, 341 <357>). Bezogen auf die Religionsfreiheit ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerfGE 76, 143 <158 f.>, ferner Kammerbeschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986 - BVerwG 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31 <38, 40>). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Dieser - auch als "forum internum" bezeichnete (vgl. etwa Urteil vom 25. Januar 1995 - BVerwG 9 C 279.94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176 = NVwZ 1996,82) - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (vgl. neben den vorstehend genannten Entscheidungen auch Urteil vom 29. August 1995 - BVerwG 9 C 1.95 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 179). Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in

die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kern der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar wäre (z.B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet - wie dies im Iran der Fall ist -, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfGE 76, 143 <159 f.>). Eingriffe in den menschenrechtlich geforderten Mindestbestand der Religionsfreiheit führen allerdings nur dann zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Einzelfall, wenn der jeweilige Glaubensangehörige von ihnen auch selbst betroffen ist. Wird etwa die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe als solche unter Strafe gestellt, ergibt sich eine Betroffenheit schon aus der bloßen Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Werden hingegen lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe schutzbedürftig. Das ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie der einzelne Glaubensangehörige seinen Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft können sich demnach durchaus für praktizierende oder eher am Rande stehende Gläubige Unterschiede ergeben (BVerfGE 76, 143 <160>)."

Da das Asylgrundrecht auf dem Zufluchtgedanken beruht und von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 60, sowie Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344), ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr wird für die Anerkennung des unverfolgt Ausgereisten als asylberechtigt verlangt. Ergibt die rückschauende Betrachtung dagegen, dass der Asylsuchende "vorverfolgt", also bereits verfolgt gewesen oder vor unmittelbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt die Asylgewährung regelmäßig nur dann nicht in Betracht, wenn er in seinem eigenen Staat

wieder Schutz finden und eine Verfolgungswiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, a. a. O., S. 64 ff. u. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344 ff.; BVerwG, Urt. v. 15.05.1990, BVerwGE 85, 139 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab setzt aber eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus. Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt daher nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs. Er ist nur dann anzuwenden, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Ist die (vermutete) politische Überzeugung oder Gesinnung des Asylsuchenden Anknüpfungspunkt der Verfolgung, ist zu prüfen, ob eine darauf beruhende Vorverfolgung auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa bei einem Regimewechsel - ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104 ,97).

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Asylsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls im Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 64 m. w. N.). Ein im Laufe des Asylverfahrens sich widersprechendes oder sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen; berichtigt der Asylsuchende in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist, will er nicht den Eindruck der Unglaubwürdigkeit erwecken (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 41).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dafür kann dahinstehen, ob seine Behandlung durch die Taliban Vorverfolgung darstellt. Denn selbst wenn das der Fall sein sollte, ist er vor Wiederholung gleichartiger Verfolgung seit den seit Herbst 2001 erfolgten Umwälzungen hinreichend sicher.

Es ist z.T. allgemeinkundig (das sind u.a. Tatsachen, über die sich jedermann ohne besondere Fachkunde aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen sicher unterrichten kann, vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwGO, § 98 Rn. 23 u. Dawin in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 108 Rn. 16, jeweils m.w.N.) und ergibt sich im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln, dass die politischen und militärischen Ereignisse seit dem 11.09.2001 in Afghanistan eine drastische Veränderung der Verhältnisse mit sich gebracht haben. Diese lässt sich in groben Zügen wie folgt zusammenfassen:

Das frühere Regime der Taliban, deren (quasi-)staatliche Macht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen war (vgl. nur z.B. BVerfG, Kammerbeschl. v. 10.08.2000, InfAusIR 2000, 521, u. BVerwG, Urt. v. 04.11.1997 - 9 C 34.96 -, v. 19.05.1998 - 9 C 5.98 - u. v. 20.02.2001 - 1 C 30.00 - u.a.), wurde durch die Truppen einer internationalen Koalition zumindest derart nachhaltig geschwächt, dass im Dezember 2001 in Kabul eine Interimsregierung unter Hamid Karzai eingesetzt werden konnte. Dieser wurde im Juni 2002 von der Loya Jirga zum Interimspräsidenten gewählt. Für den Schutz des Landes und der Regierung wurde mit Mandat der Vereinten Nationen die International Security Assistance Force (ISAF) eingesetzt, an der auch deutsche Soldaten beteiligt sind. Außerdem bekämpft die Operation „Enduring Freedom" weiterhin im Land verbliebene oder in Randgebieten wieder einsickernde Taliban- und Al Qaida-Kämpfer. Am 04.01.2004 wurde eine afghanische Verfassung mit einem umfangreichen Menschenrechtskatalog verabschiedet, deren Überwachung der verfassungsrechtlichen Status genießenden Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission MRK obliegt. Im Oktober 2004 fanden Präsidentschaftswahlen statt, aus denen Hamid Karzai mit mehr als 55 Prozent als Sieger hervorging. Das UN-Mandat wurde vom UN-Sicherheitsrat im März 2005 um ein weiteres Jahr verlängert, worauf die Vereinten Nationen im September 2005 vorzeitig das ISAF-Mandat verlängerten. Am 18.09.2005 fanden Parlamentswahlen statt. Deren

offizielles Ergebnis ist nach mehrmaligen Verzögerungen Mitte November 2005 verkündet worden. Laut politischen Beobachtern dürfte Präsident Karsai über eine knappe Mehrheit verfügen, seine Gegner seien zerstritten. Polizei und Armee sind im Aufbau. Die Zentralregierung hat indessen keine landesweite Macht. In zahlreichen Provinzen herrschen lokale Machthaber und Kommandeure, deren Verhalten dem Einfluss der Zentralregierung entzogen ist. Der Anführer der Taliban hat Anfang November 2005 zum „Heiligen Krieg" gegen die amerikanischen Truppen aufgerufen.

Diese geänderten Verhältnisse haben, wie sich aus der Darstellung ergibt, einen solchen Stand erreicht, dass jedenfalls eine **gleichartige** Verfolgung durch die Taliban für die aktuelle Lage nicht mehr angenommen werden kann. Während die Taliban damals eine derartige Machtstellung innehatten, dass die Frage aufgeworfen wurde, ob ihnen sogar quasi-staatliche Macht zuzusprechen war, ist dies heute ausgeschlossen. Diese dominante Stellung der Taliban ist jedenfalls für bedeutende Landesteile, darunter Kabul, nachhaltig beseitigt. Es fehlen derzeit trotz der Ausrufung des „Heiligen Krieges" durch die Taliban auch greifbare Anhaltspunkte für ein landesweites Wiederaufleben der früheren Stellung der Taliban in der Auseinandersetzung um die Macht im Land. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist die Situation in Afghanistan zwar derzeit geprägt von dem Einsickern islamistischer Kräfte (u.a. Taliban, Al Qaida) aus dem pakistanischen Paschtunengürtel in das Land sowie von der Zunahme terroristischer Anschläge. Diese Kräfte werden jedoch weiterhin von den Koalitionskräften mit über 11.000 Mann (vor allem im Osten, Südosten und Süden) bekämpft. Unter diesen Umständen wäre eine erneute Verfolgung durch Kräfte der Taliban jedenfalls keine der - unterstellten - früheren Verfolgung gleichartige.

Folglich kommt es darauf an, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan politische Verfolgung im Sinn von Art. 16 a GG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Das ist nicht der Fall.

Darüber, dass die Zentralregierung Personen oder Personengruppen politisch verfolgt, liegen keine Erkenntnisse vor (vgl. den Inhalt des jüngsten Lageberichts des Auswärtigen Amtes). Schon deshalb kann landesweite Verfolgung nicht angenommen

werden, sofern es in anderen Regionen politische Verfolgung durch (quasi-)staatliche Akteure geben sollte.

Eine Anknüpfung politischer Verfolgung nach Art. 16 a GG an die Konversion des Klägers scheidet schon deshalb aus, weil es sich dabei um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund handelt, der aus dem Anwendungsbereich dieses Grundrechts ausgenommen ist. In Afghanistan hatte der Kläger erklärtermaßen keinen Kontakt zum christlichen Glauben.

Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (Satz 2). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4).

Die Bestimmung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG gibt - ebenso wie der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG - das Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK wieder. Das

Bundesverwaltungsgericht hatte deshalb bereits zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift so auszulegen und anzuwenden ist, dass die Begriffe des Flüchtlings im Sinne der Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 GFK und dem des von politischer Verfolgung Bedrohten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG übereinstimmen (BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 m. w. N.). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung unverändert festzuhalten (BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, DVBl 2005, 982). Eine wesentliche Rechtsänderung gegenüber der Vorläuferregelung des § 51 Abs. 1 AuslG dürfte lediglich insoweit eingetreten sein, als als Voraussetzung staatlicher Verfolgung - etwa in Bürgerkriegsgebieten - im Hinblick auf § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG nicht mehr auf die effektive Gebietsgewalt des Staates abzustellen sein dürfte (so noch BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 a. a. O.), sondern unter bestimmten Umständen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Hiervon abgesehen ist weiter davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des anzuwendenden Prognosemaßstabs, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 1 GG übereinstimmen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl. 1992, 843).

Ob der Kläger Afghanistan vorverfolgt verlassen hat, kann mit Blick auf den anwendbaren Prognosemaßstab auch insoweit offen bleiben, weil er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seines Übertritts zum christlichen Glauben mit nach § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen asylrelevanten Folgen bei einer Rückkehr nach Afghanistan rechnen muss.

Die Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, maßgeblich seine Konversion zum christlichen Glauben sei heute der Grund dafür, nicht nach Afghanistan zurückkehren zu können. Dies ist auch glaubhaft.

Auf Grund der vorgelegten Taufbescheinigung, der Anhörung des Klägers und ergänzend seiner Angehörigen in der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen Ausführungen des Pfarrers des evangelischen Pfarramtes der Stadtkirche

stadt in der Bestätigung vom 06.01.2006 erscheint es dem Gericht glaubhaft, dass der Kläger aus Überzeugung und echter innerer Hinwendung zum christlichen Glauben übergetreten ist und seinen neuen Glauben u.a. durch die Teilnahme an den Gottesdiensten der Gemeinde und an einem Dari-Bibelkreis praktiziert und in letzterem - in einem Fall bereits mit Erfolg - sogar weiterzugeben versucht. Der neue Glaube wird zwar nicht von der gesamten Familie geteilt und auch gelebt, jedoch reicht es aus, dass der Kläger selbst dies tut, was auch seine Familienangehörigen in der mündlichen Verhandlung bestätigt haben. Zweifel daran, dass der Kläger den christlichen Glauben aus Überzeugung angenommen hat und ihn aus denselben Gründen praktiziert, erscheinen dem Gericht nicht angebracht. Dass er nicht bis in die letzten Verästelungen der Bedeutungen christlicher Glaubensfeste vorgedrungen ist, wie seine Befragung hierzu in der mündlichen Verhandlung erkennen ließ, spricht nicht gegen seine Ernsthaftigkeit, sondern für die nicht leicht zu verinnerlichende Vielschichtigkeit der Glaubensinhalte. Das gilt um so mehr, als der Kläger seinen Glauben in seiner Landessprache zelebriert, nicht in deutsch. Zweifel sind auch nicht deswegen angebracht, weil der Pastor, der den Kläger getauft hat, Vorbehalten begegnet (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 16.04.2004 - W 7 K 03.31709 - , juris). Denn selbst wenn die Hinwendung des Klägers zum christlichen Glauben ursprünglich zu großzügig dargestellt worden sein sollte, ist dieser Mangel seit seiner Teilnahme am christlichen Gemeindeleben und seinem Eingebundensein hierin in . die nunmehr schon ca. drei Jahre währen, behoben.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan wäre der Kläger, wenn sein Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben bekannt würden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die der Regierung zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diese erhalten würde (so bereits rkr. Urt. einer weiteren Einzelrichterin der Kammer v. 11.01.2006 - A 10 K 10553/04 -; VG Minden, Urt. vom 13.01.2005 - 9 K 5560/03.A - und vom 08.09.2005 - 9 K 1090/05.A -; VG Lüneburg, Urt. vom 10.05.2005 -1 A 872/03-, VG Oldenburg, Urt. vom 03.08.2005 -7 A 4142/03-, mit Ausn. d. Urt. v. 11.01.2006 alle juris). Eine Praktizierung seines Glaubens in einer das religiöse Existenzminimum wahrenden Weise ist bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht gewährleistet.

Dieses Ergebnis beruht auf der Würdigung der Rechtssituation zur Frage der Religionsfreiheit, der allgemeinen Lage hinsichtlich der Beachtung und der Durchsetzbarkeit der Menschenrechte und in Zusammenschau hiermit vor allem auf den Auskünften zur Situation der Konvertiten.

Die Rechtslage in Afghanistan zur Frage der Konversion ist nicht eindeutig bzw. noch ungeklärt und es ist auch noch keine einschlägige Rechtspraxis bekannt geworden. In der Gesamtschau sprechen aber vor allem der Islamvorbehalt und dessen bisherige Umsetzung in der Praxis in der Verfassung dafür, dass ein Bekanntwerden des Übertritts zum christlichen Glauben nicht sanktionslos bliebe. Das Auswärtige Amt führt zur Frage der Religionsfreiheit in der islamischen Republik Afghanistan in seinem Lagebericht vom 12.12.2005 (im folgenden Lagebericht) und in seiner Auskunft an das VG Hamburg vom 22. 12. 2004 aus: Art. 2 der neuen afghanischen Verfassung vom 26. Januar 2004 bestimmt in Abs. 1, dass der Islam Staatsreligion Afghanistans ist. Abs. 2 der Vorschrift räumt Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Dieses Recht steht unter einem Gesetzesvorbehalt. Er ist nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes bislang nicht konkretisiert worden (S. 22). Aus der Tatsache, dass demnach in Art. 2 der Verfassung damit zwar Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt wird, ihren Glauben auszuüben, folgt jedoch nicht auch, dass es von Verfassungswegen einem Moslem freisteht, zum christlichen Glauben überzutreten. Denn in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004 an das VG Köln wird ausgeführt, nach Mitteilung der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission umfasse das Recht auf freie Religionsausübung nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren; vielmehr komme in diesem Fall Scharia-Recht zur Anwendung. Danach drohe Konvertiten, die ihren moslemischen Glauben aufgeben, die Todesstrafe. Art. 3 der Verfassung enthält auch einen so genannten Islamvorbehalt, wonach Gesetze nicht "dem Glauben und den Bestimmungen des Islam" zuwiderlaufen dürfen. Allerdings wird auf die Scharia nicht Bezug genommen (Lagebericht S. 9). Fraglich ist, ob dies entgegen den Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission heißt, dass in Afghanistan die Scharia im Falle einer Konversion nicht zur Anwendung kommt. Da an anderer Stelle im Lagebericht ausgeführt wird, es bestehe keine Einigkeit

über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen, spricht manches dafür, dass diese Frage ebenfalls noch ungeklärt ist. Aber im Hinblick darauf, dass in der islamischen Rechtslehre Einverständnis darüber besteht, dass der Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen ist, ist eher von der Anwendbarkeit der Scharia auszugehen. Der Islamvorbehalt in Art. 3 der Verfassung wird jedenfalls auch umgesetzt. Denn zur Überwachung der Einhaltung der Gebote des Islam hat Präsident Karzai am 17.09.2003 per Dekret die Einsetzung eines islamischen religiösen Rates (Shura) genehmigt. In diesem religiösen Rat mit 2600 Mitgliedern sollen Rechtsgelehrte aus allen Provinzen dafür Sorge tragen, dass die Gebote des Islam eingehalten werden. Im Religionsministerium wurde zudem eine Abteilung "zur Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften" mit fünf Unterabteilungen, darunter die Abteilung „Erkennen von Unglauben " gegründet. Diese Abteilung verfügt allerdings nicht über polizeiliche Befugnisse und ist finanziell schlecht ausgestattet (Lagebericht S. 22).

Bisher liegen auch noch keine Referenzfälle für eine asylerhebliche Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan nach Bekanntwerden eines Übertritts zum christlichen Glauben vor (der erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bekannt gewordene Fall des Konvertiten Abdul Rahman kann nicht berücksichtigt werden, bestätigt aber eher die Gefahr der Todesstrafe und gibt keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung). Allerdings führte die Veröffentlichung eines Artikels des Chefredakteurs des monatlichen Magazins "Huquq-e Zan" (Women´s Rights), der u. a. zum Inhalt hatte, eine Abkehr vom Islam sollte nicht als Verbrechen betrachtet werden, zu einer Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis wegen Blasphemie (Lagebericht S. 18). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (S. 23) wird zudem berichtet, dass ein Kommandant, der sich, wie auch seine Frau, offen zum Christentum bekannt hatte, Anfang 2003 von seiner eigenen Familie und Vertretern der konservativen Geistlichkeit offen bedroht wurde.

Das Auswärtige Amt hat allgemein zur Beachtung der Menschenrechte und zum Justizwesen in seinem Lagebericht (S. 5,10) ausgeführt: Die Menschenrechtssituation in Afghanistan sei desolat und verbessere sich nur langsam; ebenso wie es an funktionierenden Verwaltungsstrukturen fehle, könne bislang auch nicht von einem nur ansatzweise funktionierenden Justizwesen gesprochen werden. Es bestehe keine

Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Zudem fehle es an einer Ausstattung mit Sachmitteln und geeignetem und ausgebildetem Personal sowie in Einzelfällen an Willen, den theoretisch vorgegebenen Rechtsweg auch einzuhalten; der Aufbau im Justizbereich erweise sich als besonders mühsam.

Vor diesem Hintergrund und in der Zusammenschau der unklaren Rechtslage und folgender Auskünfte zur Situation der Konvertiten ist trotz fehlender Referenzfälle im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Ausübung des christlichen Glaubens in einer das religiöse Existenzminimum wahrenden Weise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist. In dem Lagebericht wird zur Situation der Konvertiten ausgeführt (S. 22): Zur tatsächlichen Situationen von Konvertiten in Afghanistan sei kaum etwas bekannt, weil diese ihr Bekenntnis meist geheim hielten. Eine ungehinderte offene Ausübung ihrer Religionen sei für Konvertierte in Afghanistan kaum möglich; bis auf eine christliche Kirche auf dem Gelände der italienischen Botschaft in Kabul seien keine christlichen Gemeinden in Afghanistan bekannt. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.12. 2004 an das VG Hamburg wird ausgeführt: Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gebe es nur wenige Afghanen, die vom Islam zum Christentum konvertiert seien; diese übten ihren Glauben aus Angst vor Übergriffen der Staatsorgane oder des sozialen Umfeldes heimlich aus; laut den Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission seien zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems gezwungen, sich zu verstecken und ihren Glauben zu verheimlichen, andernfalls könnten Übergriffe auf sie nicht ausgeschlossen werden; es sei landesweit ein dauerhafter staatlicher Schutz nicht erreichbar; Repressionen gegen Kinder afghanischer Eltern, die vom Islam zum Christentum konvertiert seien, könnten nicht ausgeschlossen werden.

In dem Gutachten des Dr. M. Danesch vom 13.05.2004 wird zur Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums ausgeführt: Es sei in Afghanistan praktisch nicht möglich, seinen Glauben privat und diskret auszuüben. Afghanistan sei trotz der Verabschiedung einer „modernen" vom Westen stark beeinflussten Verfassung nach wie vor ein nicht nur islamisch, sondern fundamentalistisch geprägtes Land mit einer ausgeprägten Stammesmentalität. In der Stadt sei die Großfamilie der Garant dafür, dass die althergebrachten Werte eingehalten würden. Sie verstoße jedes

Familienmitglied, das diesen Werten zuwiderhandelte. Christen gälten als unrein, wer zum christlichen Glauben übertrete, der bringe nicht nur Schande über sich selbst, sondern über die gesamte Familie. Ein solches Verhalten könnte auch in der Nachbarschaft bzw. in der moslemischen Gemeinde nicht verborgen bleiben. Eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben existiere in einer afghanischen Großfamilie nicht. Weder Erwachsene noch Jugendliche könnten ein Recht auf einen privaten Rückzugsraum geltend machen, in dem man beispielsweise unbemerkt Gebete verrichten, heimlich christliche Schriften lesen oder christliche Symbole aufbewahren könne. Kein Familienmitglied könne sich Aktivitäten wie dem fünfmal täglichen Gebet, dem gemeinsamen Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten entziehen. Für einen afghanischen Konvertiten, der zuvor dem Islam angehört habe, sei es auch völlig unmöglich, an den Zusammenkünften christlicher Gemeinden teilzunehmen, ohne sich als Abtrünniger zu offenbaren.

Im Fall des Klägers gilt nichts anderes. Er hat Familie in Kabul, die ihn in dem Gericht vorgelegten Briefen ausdrücklich warnt zurückzukehren, weil seine Konversion bekannt geworden sei und bereits zu Drohungen geführt habe.

Da dem Kläger somit Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist, ist der angefochtene Bescheid auch in Nr. 3 (§ 53 AuslG) und Nr. 4 (Abschiebungsandrohung) aufzuheben. Für Nr. 4 liegt das auf der Hand, für Nr. 3 ergibt es sich daraus, dass das Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG grundsätzlich hilfsweise für den Fall erfolgt, dass das weitergehende Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG keinen Erfolg hat (s. BVerwG, Beschl. v. 30.10.2001 - 1 B 180/01 - [juris] m. w. N. für das Klageverfahren). Da dem Kläger Letzteres - heute nach § 60 Abs. 1 AufenthG - zusteht, hätte das Bundesamt über das hilfsweise gestellte Begehren nicht entscheiden dürfen. Zur Vermeidung der Bestandskraft dieser Feststellung ist sie deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Sie berücksichtigt, dass die Ansprüche auf Asyl nach Art. 16 a GG und auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - heute § 60 Abs. 1 AufenthG - als gleichwertig zu bewerten sind, während Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1, 2 und 4

AuslG einerseits sowie nach § 53 Abs. 6 AuslG - heute § 60 Abs. 2 bis 6 bzw. Abs. 7 AufenthG - jeweils mit der Hälfte davon zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.12.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 52, S. 93 f.).